



## **Ethik Mix Dynamisch**

Miteigentumsfonds

der  
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,  
Linz

Bericht über die Prüfung des  
Rechenschaftsberichts zum  
31. Mai 2025



## **Ethik Mix Dynamisch**

Miteigentumsfonds

der  
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,  
Linz

Bericht über die Prüfung des  
Rechenschaftsberichts zum  
31. Mai 2025

11. September 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10270755

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht</b>	<b>5</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>6</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht	6
3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen	6
3.3. Erteilte Auskünfte	6
3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011	6
3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen	7
3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte	7
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>8</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechenschaftsbericht einschließlich Fondsbestimmungen (FBSt) sowie steuerliche Behandlung	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,  
Linz

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts zum 31. Mai 2025 des von der

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,  
Linz

(im Folgenden kurz „Gesellschaft“ oder „Verwaltungsgesellschaft“ genannt),

verwalteten

**Ethik Mix Dynamisch,**

Miteigentumsfonds

(im Folgenden kurz „Fonds“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der 26. ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2024 der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, wurden wir zum **Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2025** gewählt. Gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) ist der **Rechenschaftsbericht** von einem Wirtschaftsprüfer, der auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, alle Rechenschaftsberichte der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen, deren Rechnungsjahr im Kalenderjahr 2025 endet, zu prüfen. Demzufolge prüften wir den Rechenschaftsbericht des von der Gesellschaft verwalteten Ethik Mix Dynamisch, Miteigentumsfonds.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Da die Beachtung der Veranlagungsbestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie der Fondsbestimmungen eine der wesentlichsten Anforderungen bei der Verwaltung eines Sondervermögens bildet, ist auf das Ergebnis der auf Stichproben basierenden Prüfungshandlungen gesondert einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir, soweit anwendbar, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von Juni bis September 2025 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

## 2. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht

Alle besonders zu vermerkenden Tatsachen und Fakten des Sondervermögens sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses dieses Fonds in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechenschaftsberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Stellungnahme zu sonstigen Informationen**

Die dem Rechenschaftsbericht als Anlagen beigefügten sonstigen Informationen, wie z.B. die Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Anteilscheine, die Entwicklung der Kapitalmärkte sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.3. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **3.4. Feststellungen zu Tatsachen gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir bei der Prüfung dieses Fonds keine gemäß § 154 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 oder § 273 Abs. 2 UGB berichtspflichtigen Tatsachen – soweit sinngemäß anwendbar – festgestellt. In Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Fonds wurden keine schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern der Verwaltungsgesellschaft gegen Gesetz, insbesondere wesentliche Verletzungen des Investmentfondsgesetzes, der Fondsbestimmungen sowie sonstiger für die Finanzmarktaufsicht maßgeblicher aufgrund des InvFG 2011 erlassener Verordnungen oder Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde, festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft diesen Fonds betreffend sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

Hinsichtlich etwaiger sonstiger Verletzungen von Bestimmungen des InvFG 2011 oder der Fondsbestimmungen vergleiche die Ausführungen bei Kapitel 3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen.

### **3.5. Feststellungen zur Beachtung der Veranlagungs- bzw. Fondsbestimmungen**

Im Zuge unserer Prüfung, welche auf Stichproben basiert, haben wir keine berichtspflichtigen Verletzungen der in den §§ 66 bis 84 InvFG 2011 und Artikel 3 der Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen festgestellt.

### **3.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte**

Im abgelaufenen Rechnungsjahr sind keine berichtenswerten Vorkommnisse eingetreten.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechenschaftsbericht

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

**Ethik Mix Dynamisch,  
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Mai 2025 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteum um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteums der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteum, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ulrich Pawłowski.

Linz

11. September 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Ulrich Pawłowski  
Wirtschaftsprüfer



## ***Ethik Mix Dynamisch***

### *Rechenschaftsbericht*

über das Rechnungsjahr vom

1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025

**Verwaltungsgesellschaft:**

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
Europaplatz 1a  
4020 Linz

Telefon: (0732) 6596-25314  
Telefax: (0732) 6596-25319  
[www.kepler.at](http://www.kepler.at)

**Depotbank / Verwahrstelle:**

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

**Fondsmanagement:**

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

**Prüfer:**

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**ISIN je Tranche:**

Ausschüttungsanteil	AT0000A2RJ45
Thesaurierungsanteil	AT0000A2RJ52
Thesaurierungsanteil PM	AT0000A2RJ60

## *Inhaltsverzeichnis*

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	4
Allgemeine Fondsdaten	5
Kapitalmarktbericht und Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	8
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	
Wertentwicklung im Berichtszeitraum	12
Fondsergebnis	13
Entwicklung des Fondsvermögens	14
Vermögensaufstellung	15
Zusammensetzung des Fondsvermögens	20
Vergütungspolitik	21
Bestätigungsvermerk	24
Steuerliche Behandlung	27

### **Anhang:**

Fondsbestimmungen

Annex IV - Information gemäß Art. 11 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

## *Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft*

### **Gesellschafter:**

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft  
Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft

### **Staatskommissäre:**

Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
MMag. Marco Rossegger

### **Aufsichtsrat:**

Mag. Christian Ratz (Vorsitzender)  
Mag. Klaus Kumpfmüller (Stv. Vorsitzender)  
Dr. Teodoro Cocco  
Mag. Serena Denkmair  
Gerhard Lauss  
Mag. Thomas Pointner

### **Geschäftsführung:**

Andreas Lassner-Klein  
Dr. Michael Bumberger

### **Prokuristen:**

Mag. Josef Bindeus  
Kurt Eichhorn  
Dietmar Felber  
Mag. Bernhard Hiebl  
Roland Himmelfreundpointner  
Mag. Uli Krämer  
Mag. Katharina Lang  
Renate Mittmannsgruber  
Dr. David Striegl

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit einer größeren Genauigkeit als die angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial aus dieser Unterlage sowie die Einspielung und Verarbeitung dieser Daten in EDV Systemen bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der KEPLER-FONDS KAG.

## *Ethik Mix Dynamisch*

Sehr geehrte Anteilinhaber!

Die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des "Ethik Mix Dynamisch" - OGAW gem. §§ 2 iVm 50 InvFG 2011 - für das 4. Geschäftsjahr vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025 vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung von 1,17 % (exkl. einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)<sup>1)</sup> des Fondsvermögens.

In den Subfonds kann eine maximale Verwaltungsgebühr (exkl. einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr) von bis zu 0,80 % verrechnet werden.

### ***Vergleich der Fondsdaten zum Berichtsstichtag gegenüber dem Beginn des Berichtszeitraumes***

<b>Fondsdetails</b>	<b>per 31.05.2024</b>		<b>per 31.05.2025</b>
	<b>EUR</b>		<b>EUR</b>
Fondsvolume	21.147.533,26		26.020.335,88
errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	104,25		109,46
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil	108,42		113,83
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	104,64		110,07
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	108,82		114,47
errechneter Wert je Thesaurierungsanteil PM	104,64		110,07
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil PM	104,64		110,07

<b>Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung</b>	<b>per 15.08.2024</b>		<b>per 15.08.2025</b>
	<b>EUR</b>		<b>EUR</b>
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	0,2000		0,5000
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	0,0000		0,0012
Auszahlung je Thesaurierungsanteil PM	0,0000		0,0011
Wiederveranlagung je Ausschüttungsanteil	0,0000		0,0110
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil	0,0000		0,0107
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil PM	0,0000		0,0109

<sup>1)</sup> Die jährliche Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch allfällige Vergütungen reduzieren (tatsächliche Verwaltungsgebühr: siehe Angabe unter Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens)

***Umlaufende Ethik Mix Dynamisch-Anteile zum Berichtsstichtag***

<b><i>Ausschüttungsanteile per 31.05.2024</i></b>	<b><i>1.121,274</i></b>
Absätze	23,849
Rücknahmen	-243,268
<b><i>Ausschüttungsanteile per 31.05.2025</i></b>	<b><i>901,855</i></b>
<b><i>Thesaurierungsanteile per 31.05.2024</i></b>	<b><i>52.549,869</i></b>
Absätze	15.804,590
Rücknahmen	-8.441,804
<b><i>Thesaurierungsanteile per 31.05.2025</i></b>	<b><i>59.912,655</i></b>
<b><i>Thesaurierungsanteile PM per 31.05.2024</i></b>	<b><i>148.425,483</i></b>
Absätze	49.201,789
Rücknahmen	-22.048,701
<b><i>Thesaurierungsanteile PM per 31.05.2025</i></b>	<b><i>175.578,571</i></b>

### Überblick seit Fondsbeginn

#### Ausschüttungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Ausschüttung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.22	13.961.614,75	932,751	96,00	0,2000	-4,00
31.05.23	19.628.894,35	1.075,181	90,63	0,2000	-5,40
31.05.24	21.147.533,26	1.121,274	104,25	0,2000	15,28
31.05.25	26.020.335,88	901,855	109,46	0,5000	5,20

#### Thesaurierungsanteile

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.22	13.961.614,75	30.923.028	96,00	0,0510	-4,00
31.05.23	19.628.894,35	42.427.189	90,77	0,0000	-5,40
31.05.24	21.147.533,26	52.549.869	104,64	0,0000	15,28
31.05.25	26.020.335,88	59.912.655	110,07	0,0012	5,19

#### Thesaurierungsanteile PM

Datum	Fondsvermögen gesamt EUR	Anzahl der Anteile	err. Wert EUR	Auszahlung EUR	Wertent- wicklung in %
31.05.22	13.961.614,75	113.567.122	96,00	0,0510	-4,00
31.05.23	19.628.894,35	172.743.432	90,77	0,0000	-5,40
31.05.24	21.147.533,26	148.425.483	104,64	0,0000	15,28
31.05.25	26.020.335,88	175.578.571	110,07	0,0011	5,19

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu.

# Kapitalmarktbericht

## Marktübersicht

Die US-Wirtschaftsleistung ist im zweiten Quartal 2024 um 3 % angestiegen und übertraf damit die allgemeinen Erwartungen deutlich. Hauptwachstumsträger war der persönliche Konsum. Auch der Lageraufbau hat mit 0,8 Prozentpunkten deutlich dazu beigetragen. Das Arbeitskräfteangebot wächst stetig und der Migrationszustrom der vergangenen Jahre sorgt dafür, dass der Wirtschaft eine wachsende Zahl an jungen Arbeitskräften zur Verfügung steht. Die Arbeitslosenrate liegt seit Februar 2024 bei ungefähr 4 %. Der Trend des steten Wirtschaftswachstums setzte sich auch im dritten und im vierten Quartal 2024 mit einem Anstieg von 3,1 % bzw. 2,4 % fort. Zu Jahresbeginn ist die US-Wirtschaft überraschend ins Minus gerutscht. Das BIP ist im ersten Quartal 2025 um 0,2 % geschrumpft (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). Der Rückgang der US-Wirtschaftsleistung ist unter anderem auf den starken Anstieg der US-Einfuhren zurückzuführen. Die US-Wirtschaftsakteure zogen angesichts der angekündigten Zollerhöhungen ihre Bestellungen zeitlich nach vorne. Die Belastungen aus den Einfuhren wurden durch den Anstieg der Lagerbestände nur teilweise kompensiert. Diesen Vorzieheffekt dürfte es auch beim persönlichen Konsum gegeben haben. Fallende Energiepreise ließen die Inflation seit Sommer sinken. Die US-Notenbank Fed reagierte seit September mit Senkungen des US-Leitzinses. Seit der Zinssenkung im Dezember liegt dieser in einer Zinsspanne von 4,25 bis 4,5 %. Die Inflation liegt im Mai 2025 bei 2,4 %. Zwar hat der Preisdruck seit seinem Höchststand im Jahr 2022 deutlich nachgelassen, doch liegt der Wert weiterhin über dem 2 %-Ziel der US-Notenbank.

Die europäische Wirtschaftsentwicklung zeigte im Berichtszeitraum eine geringe Dynamik und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) änderte sich in dieser Zeit unwesentlich. Hohe geopolitische Unsicherheiten haben Konsum und Investitionen belastet. Zudem war eine weltweit schwächere Nachfrage nach Industriegütern zu verzeichnen. Privathaushalte legten einen zunehmenden Teil ihres Einkommens zurück, was in der Regel aus Ungewissheit resultiert. Der Arbeitsmarkt blieb in dieser Zeit stark; die Arbeitslosenquote liegt seit mehreren Monaten bei etwas über 6 %, was im historischen Vergleich sehr niedrig ist. Im ersten Quartal 2025 lieferte die Eurozone mit einem Wachstum von 0,6 % eine positive Überraschung. Den höchsten Anstieg verzeichnete Irland mit 3,2 %, gefolgt von Spanien und Litauen mit jeweils 0,6 %. Die Inflationsrate ist im Berichtszeitraum von 2,6 % auf 1,9 % gesunken. Ein Schlüsselfaktor für den Inflationsrückgang war der Rückgang der Dienstleistungs inflation von 4 % auf 3,2 %. Angesichts dessen und der nachlassenden wirtschaftlichen Dynamik, hat die EZB seit Juni 2024 das erste Mal seit 2016 mehrfach den Leitzins abgesenkt. Seit dem Zinsentscheid im April 2025 liegt dieser bei 2,4 %. Der Zollkonflikt mit den USA könnte die Wirtschaft im Euroraum in diesem Jahr allerdings noch dämpfen.

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine Anfang 2022 bewegte sich das BIP-Wachstum in Deutschland stets nahe der Nullmarke und changeierte zwischen einem leichten Plus und einem leichten Minus. Tatsächlich konnte Europas größte Volkswirtschaft seitdem kaum wachsen und hinkt dem Rest der Welt hinterher. Die Ursachen für die schwache Konjunktur liegen unter anderem darin, dass Deutschland mit seiner stark exportorientierten Industrie besonders anfällig für die Folgen des Krieges ist und auch die sinkende Nachfrage in der Industrie und in der Bauwirtschaft tragen dazu bei. Früher ergänzten sich die Wirtschaftsmodelle von Deutschland und China gut: Deutschland verkaufte Autos, Chemikalien und Maschinen nach China und kaufte im Gegenzug Konsumgüter und Vorleistungen wie Batterien und elektronische Komponenten. Heute ist China selbst zu einem ernsthaften Konkurrenten auf dem Automobilmarkt geworden. Unter dem von US-Präsident Donald Trump mit hohen Strafzöllen angezettelten Handelsstreit leidet die deutsche Wirtschaft besonders.

Da die Bank of Japan den Zinserhöhungen anderer Notenbanken nicht folgte, verlor der japanische Yen kräftig an Wert. Dies führte dazu, dass Japan den Platz als drittgrößte Volkswirtschaft der Welt an Deutschland verlor. Zwar stellte sich die Situation für die japanischen Automobilhersteller positiv dar und auch der Tourismusbranche ging es angesichts der Wiedereröffnung des Landes für ausländische Touristen deutlich besser. Doch der private Konsum, der mehr als die Hälfte der japanischen Wirtschaft ausmacht, schwächelte immer mehr. Als Gegenmaßnahmen sollten höhere Löhne und Einkommenssteuersenkungen den Konsum ankurbeln. Im zweiten Quartal ist Japans Wirtschaft dann um 3,9 % gewachsen und somit stärker, als von Experten erwartet. Von Juli bis September 2024 wurde das Wachstum prolongiert, allerdings fiel dieses mit 0,9 % wieder geringer aus. Im Schlussquartal 2024 gelang Japans Wirtschaft ein regelrechter Jahresendspurt und das BIP legte aufgrund der erholteten Ausrüstungsinvestitionen und höherer Exporte um 2,2 % zu. Im ersten Quartal 2025 ist es zu einer leichten Kontraktion um 0,2 % gekommen (jeweils annualisiertes Quartalswachstum). Während die US FED und die EZB die Leitzinsen bereits wieder senken, hat die Bank of Japan im Berichtszeitraum auf einen vorsichtigen Straffungskurs umgeschwenkt und ihren Leitzins in drei Schritten auf 0,5 % erhöht. Die Inflation liegt Ende Mai 2025 bei 3,6 %.

Die überraschende Ankündigung der OPEC+, ab dem vierten Quartal 2024 die freiwilligen Förderquotenkürzungen an Öl langsam wieder zurückzufahren, verursachte im Mai 2024 einen deutlichen Preisrückgang für ein Barrel der Rohölsorte Brent um über 7 % im Vergleich zum Vormonat. Zunächst gab es im Juni widerrum einen kräftigen Anstieg des Preises, danach fiel der Ölpreis jedoch wieder kontinuierlich. Preisdämpfende Faktoren sind die schwachen Konjunkturaussichten und das schwächere US-Verbrauchertrauen. Ende Mai 2025 liegt der Ölpreis bei 63,90 USD.

Der Euro ist gegenüber dem US-Dollar im Berichtszeitraum etwas stärker geworden und liegt zum Ende des Berichtszeitraumes bei 1,135 USD.

### **Entwicklung Anleihenmärkte**

Ende Mai 2025 liegt die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen bei 2,50 %. 10-jährige US-Treasuries rentieren zu diesem Zeitpunkt bei 4,4 %. Die Rendite 30-jähriger US-Staatsanleihen liegt bei 4,93 %, das deutsche Pendant bei 2,98 %. Die US-Renditen sind zu Beginn des Berichtszeitraumes zunächst spürbar gesunken. Seit September erfolgte durch die zunehmende Erwartung einer weiteren Amtszeit Donald Trumps eine deutliche Gegenbewegung. Hintergrund für diesen Anstieg waren die Erwartungen von neuen Zöllen, zunehmender Staatsverschuldung und neuen Impulsen für die US-Wirtschaft, was in weiterer Folge zu einem neuerlichen Anstieg der Inflation führen könnte. Anfang 2025 führten schwächere Vorlaufindikatoren in den USA zu Bedenken hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung – mit entsprechenden Rückgängen der Renditen von US-Treasuries. Anfang März führte die Ankündigung stark steigender Infrastruktur- und Verteidigungsausgaben in Deutschland zu einer Neubewertung am europäischen Anleihemarkt und erheblichen Renditeanstiegen – seither folgte jedoch eine Gegenbewegung mit spürbaren Renditerückgängen.

Emerging-Markets-Anleihen entwickelten sich im Berichtszeitraum auf Grund von attraktiven laufenden Zinserträgen und gesunkenen Risikoaufschlägen positiv. Im April 2025 sind die Risikoaufschläge auf Grund der aggressiven US-Handelspolitik zwischenzeitlich spürbar angestiegen – seither folgte aber wieder eine deutliche Erholung. Die Wertentwicklung ist auf Jahressicht deutlich positiv.

Auch High Grade Unternehmensanleihen (Rating AAA – BBB-) entwickelten sich im Berichtszeitraum erfreulich. Attraktive laufende Erträge führten zu einer positiven Wertentwicklung.

Die effektiven Zahlungsausfälle bei Hochzinsanleihen (Rating BB - CCC) sind weiterhin auf niedrigen Niveaus, inzwischen ist jedoch ein Anstieg erkennbar und im Zuge der globalen wirtschaftlichen Abschwächung könnte ein weiterer Anstieg der Zahlungsausfälle folgen. Die Risikoaufschläge sind vor dem Hintergrund der angekündigten Zölle im April zwischenzeitlich deutlich angestiegen – auch hier folgte die Erholung zeitnahe. Die Wertentwicklung ist im Berichtszeitraum deutlich positiv.

### **Entwicklung Aktienmärkte \*)**

Zu Beginn des Berichtszeitraums kippte die Stimmung an den Börsen aufgrund der Spannungen im Nahen Osten und der Angst vor einem Wirtschaftsabschwung in den USA. Im Sommer kurbelte die Aussicht auf niedrigere Zinssätze die Kurse wieder an. Trumps Wahlsieg nahmen die Börsen zunächst wohlwollend auf. Doch die permanente Drohung, Einführung, Rücknahme und erneute Wiedereinsetzung von Zöllen auch gegen wichtige Handelspartner sowie die generell unberechenbare US-Handelspolitik haben die Wachstumserwartungen in den USA gedämpft. Verbesserte Wachstumsaussichten im Euro-Raum wirkten sich hingegen auf die europäischen Aktienindizes im ersten Quartal 2025 positiv aus. Der Dow-Jones-Industrial-Index verzeichnete im Berichtszeitraum ein Plus von 10,6 %. Der DAX gewinnt in dieser Zeitspanne 29 %. Der österreichische Aktienindex ATX liegt zum Ende des Berichtszeitraumes um 24,2 % über dem Niveau des Vorjahrs. Der Nikkei verzeichnete im Berichtszeitraum einen Verlust und notierte am Ende bei 37.965,1 Punkten.

\*) Veränderung Aktienindizes: inkl. Dividenden (Basis: Total-Return-Indizes - wenn verfügbar abzgl. QuSt) und in Lokalwährung

## Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet (diskretionäre Anlageentscheidung) und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

### Aktien

Es wird in Aktien internationaler Unternehmen investiert, die in ihrer Unternehmensführung Kriterien der ökologischen sowie sozialen Nachhaltigkeit beachten. Hauptaugenmerk der Aktienveranlagung liegt in groß- und mittelkapitalisierten Unternehmen. Als Beimischung befinden sich ebenfalls auch kleinkapitalisierte Unternehmen im Fonds. Die Aktienquote wurde aus taktischen Überlegungen ab Anfang April von der neutralen 80 % Aktienquote auf knapp 85% angehoben.

### Renten

Die Veranlagung erfolgt nach ethischen Kriterien des sozial verantwortlichen Investments nach ISS-ESG, die zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Entwicklung von Unternehmen, Branchen und Ländern zählt.

Trotz großer Schwankungen liegen sowohl die langfristigen Zinsen als auch die Risikoaufschläge nahe an jenen zu Beginn des Berichtszeitraums. Im Zuge des von Präsident Trump ausgerufenen „Liberation Day“ weiteten sich die Spreads im April zwar deutlich aus, beruhigten sich allerdings so schnell, wie sie sich ausgeweitet hatten. Die deutlich positive laufende Verzinsung, führte zu einer erfreulichen Performance im Berichtszeitraum.

### Alternative Investments

Während des gesamten Berichtszeitraums wurden Wandelanleihen im Portfolio beigemischt.

**Informationen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Investmentfonds sind im Anhang zum Jahresbericht („Annex IV - Information gemäß Art. 11 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) zu finden.**

### Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen.

Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihegeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor.

Im Berichtszeitraum wurden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 durchgeführt daher erfolgen keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

**Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos im Berichtszeitraum**

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz	
	Niedrigster Wert	0,00%
Commitment-Ansatz	Ø Wert	0,00%
	Höchster Wert	0,00%
Gesamtrisikogrenze	40,00%	

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 1. Wertentwicklung im Berichtszeitraum

EUR

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

#### Ausschüttungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	104,25
Ausschüttung am 16.08.2024 (entspricht 0,0019 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,2000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	109,46
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	109,67
Nettoertrag pro Anteil	5,42
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum</b> <sup>2)</sup>	<b>5,20%</b>

#### Thesaurierungsanteile

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	104,64
Auszahlung (KESt) am 16.08.2024 (entspricht 0,0000 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	110,07
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	110,07
Nettoertrag pro Anteil	5,43
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum</b> <sup>2)</sup>	<b>5,19%</b>

#### Thesaurierungsanteile PM

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	104,64
Auszahlung (KESt) am 16.08.2024 (entspricht 0,0000 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,0000
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	110,07
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	110,07
Nettoertrag pro Anteil	5,43
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Berichtszeitraum</b>	<b>5,19%</b>

<sup>1)</sup> Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 16.08.2024 (Ex Tag) EUR 105,76; für einen Thesaurierungsanteil EUR 106,35; für einen Thesaurierungsanteil PM EUR 106,35

<sup>2)</sup> Unterschiede in der Wertentwicklung von Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen sind auf Rundungen zurückzuführen.

## 2. Fondsergebnis

EUR

### A) Realisiertes Fondsergebnis

#### Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	+	8.115,89
Dividendenerträge Ausland	+	406.701,18
ausländische Quellensteuer	-	79.996,95
Dividendenerträge Inland	+	2.219,80
inländische Quellensteuer	-	610,45
Erträge aus ausländischen Subfonds	+	0,00
Erträge aus Immobilienfonds	+	0,00
Erträge aus Wertpapierleihe	+	0,00
Sonstige Erträge	+	956,93
	+	337.386,40

#### Zinsaufwendungen (inkl. negativer Habenzinsen)

- 241,35

#### Aufwendungen

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft <sup>3)</sup>	-	291.635,78
Wertpapierdepotgebühren	-	12.151,24
Kosten für d. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberatungskosten	-	6.212,22
Publizitäts- und Aufsichtskosten	-	1.415,02
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-	23.875,74
Rückerstattung Verwaltungskosten	+	7.587,60
Bestandsprovisionen aus Subfonds	+	2.343,39
Performancekosten	-	0,00
	-	325.359,01

#### Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 11.786,04

#### Realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2) 4)</sup>

Realisierte Gewinne	+	926.626,07
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	+	0,00
Realisierte Verluste	-	703.146,55
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	-	0,00

#### Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 223.479,52

#### Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

+ 235.265,56

### B ) Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>1) 2) 4)</sup>

#### Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

+ 838.351,11

### C ) Ertragsausgleich

#### Ertragsausgleich

+ 54.916,14

#### Fondsergebnis gesamt

+ 1.128.532,81

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>2)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses)

EUR 1.061.830,63

<sup>3)</sup> Die im Fonds tatsächlich verrechnete Verwaltungsgebühr ist durch allfällige Vergütungen reduziert.

<sup>4)</sup> Die gebuchten Transaktionskosten (inkl. fremder Spesen – z.B. Handelsortentgelt) betragen EUR 40.334,46. Allfällige implizite Transaktionskosten, die nicht im Einflussbereich der KEPLER-FONDS KAG und der Depotbank liegen, sind in diesem Wert nicht enthalten.

<b>3. Entwicklung des Fondsvermögens</b>		<b>EUR</b>
<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres</b>	<b>1)</b>	+ 21.147.533,26
<b>Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 16.08.2024</b>		- 224,58
<b>Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 16.08.2024</b>		- 0,00
<b>Auszahlung (für Thesaurierungsanteile PM) am 16.08.2024</b>		- 0,00
<b>Mittelveränderung</b>		
Saldo Zertifikatsabsätze und -rücknahmen (exkl. Ertragsausgleich)		+ 3.744.494,39
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		+ 1.128.532,81
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres</b>	<b>2)</b>	<b>26.020.335,88</b>

<sup>1)</sup> Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.121,274 Ausschüttungsanteile; 52.549,869 Thesaurierungsanteile, 148.425,483 Thesaurierungsanteile PM

<sup>2)</sup> Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 901,855 Ausschüttungsanteile; 59.912,655 Thesaurierungsanteile, 175.578,571 Thesaurierungsanteile PM

## Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
------	----------------	-----------------------------	------------------	---------------------	------	--------------------	----------------

### Wertpapiervermögen

#### Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

##### Aktien

###### lautend auf EUR

IE00BF0L3536	AIB GROUP PLC EO -,625	10.878	1.496		6,88	74.840,64	0,29
IT0005508921	BCA MONTE D.PASCHI D.SIE.	2.667	2.667		7,28	19.407,76	0,07
PTBCP0AM0015	BCO COM. PORT.NOM. O.N.	470.334	470.334		0,69	323.495,73	1,24
DE0005140008	DEUTSCHE BANK AG NA O.N.	2.805	444	609	24,41	68.470,05	0,26
FI0009007884	ELISA OYJ A EO 0,5	3.750	947		46,82	175.575,00	0,67
ES0148396007	INDITEX INH. EO 0,03	6.454	1.897	1.202	47,33	305.467,82	1,17
FI0009005870	KONECRANES OYJ O.N.	2.440	2.440		68,85	167.994,00	0,65
FR000120321	L OREAL INH. EO 0,2	319	70		366,10	116.785,90	0,45
DE0007100000	MERCEDES-BENZ GRP NA O.N.	3.946	718		52,78	208.269,88	0,80
NL0013654783	PROSUS NV EO -,05	6.515	6.515		45,72	297.833,23	1,14
FR000130577	PUBLICIS GRP INH. EO 0,40	3.152	803	92	96,00	302.592,00	1,16
AT0000606306	RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG	2.018	450		26,86	54.203,48	0,21
DE0007164600	SAP SE O.N.	184	184		262,45	48.290,80	0,19
FR000130809	STE GENERALE INH. EO 1,25	2.267	1.197	6.209	48,33	109.564,11	0,42
DE000TLX1005	TALANX AG NA O.N.	1.759	444		114,50	201.405,50	0,77
IT0005239360	UNICREDIT	6.268	2.550	4.032	56,46	353.891,28	1,36

###### lautend auf AUD

AU000000ANZ3	ANZ GROUP HLDGS LTD. O.N	2.168			28,92	35.555,09	0,14
AU000000BXB1	BRAMBLES LTD	10.981	2.453		22,97	143.036,58	0,55
AU000000CPU5	COMPUTERSHARE LTD.	1.106	1.106		40,58	25.451,38	0,10
AU000000WTC3	WISETECH GLOBAL LTD	1.408	1.363	4.656	108,77	86.847,24	0,33

###### lautend auf CAD

CA1363751027	CANADIAN NATL RAILWAY CO.	2.436	443		145,01	225.053,75	0,86
CA13646K1084	CANADIAN PAC KA.CITY LTD.	2.407	607		112,09	171.891,33	0,66
CA15101Q2071	CELESTICA INC. O.N.	3.056	3.056		160,74	312.959,63	1,20
CA7800871021	ROYAL BK CDA	2.312	452		172,40	253.942,92	0,98
CA85472N1096	STANTEC INC.	2.957	605	113	143,16	269.701,91	1,04
CA8911605092	TORONTO-DOMINION BK	3.436	868		94,92	207.788,69	0,80
CA9628791027	WHEATON PREC. METALS	1.366	344		118,83	103.416,02	0,40

###### lautend auf CHF

CH0012221716	ABB LTD. NA SF 0,12	3.718	3.718		47,30	187.892,13	0,72
CH0012549785	SONOVA HLDG AG NA.SF 0,05	223	30		257,70	61.398,44	0,24
CH0008742519	SWISSCOM AG NAM. SF 1	109	18		565,50	65.856,28	0,25
CH0244767585	UBS GROUP AG SF -,10	7.226	1.603	908	26,27	202.813,15	0,78

###### lautend auf DKK

DK0063855168	ROCKWOOL A/S NAM. B DK 1	1.340	1.340		311,35	55.933,64	0,21
--------------	--------------------------	-------	-------	--	--------	-----------	------

###### lautend auf GBP

GB00B1YW4409	3I GROUP PLC LS-,738636	3.050	770		40,56	146.787,38	0,56
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC DL-,50	37.068	11.478	5.362	8,71	383.272,48	1,47
GB0031274896	MARKS SPENCER GRP LS-,01	19.677	19.677		3,74	87.228,15	0,34

###### lautend auf HKD

HK0000069689	AIA GROUP LTD	3.600			65,00	26.244,07	0,10
--------------	---------------	-------	--	--	-------	-----------	------

###### lautend auf SEK

SE0000115446	VOLVO B (FRIA)	7.009	1.566		267,20	172.389,48	0,66
--------------	----------------	-------	-------	--	--------	------------	------

###### lautend auf ILS

IL0006046119	BK LEUMI LE-ISRAEL IS1	7.206	7.206		56,64	102.619,32	0,39
--------------	------------------------	-------	-------	--	-------	------------	------

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominale in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<b><i>lautend auf JPY</i></b>							
JP3122400009	ADVANTEST CORP.	4.500	4.500		7.643,00	209.818,81	0,81
JP3118000003	ASICS CORP.	14.600	21.200	10.000	3.547,00	315.923,62	1,21
JP3519400000	CHUGAI PHARMACEUT'L	7.552	2.200	748	7.600,00	350.141,53	1,35
JP3890310000	MS+AD INSUR.GRP HLDGS INC	12.300	6.600	4.800	3.409,00	255.799,78	0,98
JP3762800005	NOMURA RESEARCH IN.	2.700	300		5.805,00	95.616,76	0,37
JP3866800000	PANASONIC HOLDINGS CORP.	7.100	2.700	16.100	1.671,00	72.377,38	0,28
JP3970300004	RECRUIT HOLDINGS CO.LTD	5.600	5.600		8.988,00	307.057,10	1,18
JP3409800004	SUMITOMO FORESTRY	1.000	3.900	2.900	4.206,00	25.658,86	0,10
JP3910660004	TOKIO MARINE HOLDINGS INC	10.100	2.800	1.400	6.168,00	380.043,92	1,46
<b><i>lautend auf KRW</i></b>							
KR7012330007	HYUNDAI MOB. SW 5000	136	136		263.000,00	22.940,12	0,09
KR7066570003	LG ELECTRO. (NEW) SW 5000	642			72.200,00	29.728,51	0,11
KR7207940008	SAMSUNG BIOLOGICS KRW2500	195	195		1.026.000,00	128.316,63	0,49
KR7005930003	SAMSUNG EL. SW 100	5.551	1.297	287	56.100,00	199.726,20	0,77
<b><i>lautend auf USD</i></b>							
US00287Y1091	ABBVIE INC. DL-,01	2.395	631	158	185,62	390.959,37	1,50
IE00B4BNMY34	ACCENTURE A DL-,0000225	1.077	313	84	317,73	300.936,78	1,16
US0008991046	ADMA BIOLOGICS DL-,0001	5.019	5.019		19,77	87.262,01	0,34
US00724F1012	ADOBE INC.	553	155	54	413,36	201.027,24	0,77
US0010551028	AFLAC INC. DL -,10	1.194	1.194		102,81	107.954,57	0,41
US00971T1016	AKAMAI TECH. DL-,01	322			76,09	21.546,90	0,08
US02079K3059	ALPHABET INC.CLA DL-,001	3.621	1.137	704	171,86	547.273,82	2,11
US02079K1079	ALPHABET INC.CL.C DL-,001	2.071	602	161	172,96	315.012,01	1,21
US03076C1062	AMERIPRISE FINL DL-,01	536	105		509,92	240.363,31	0,92
US0378331005	APPLE INC.	6.176	1.936	962	199,95	1.086.000,53	4,18
US0527691069	AUTODESK INC.	220	49		297,00	57.461,96	0,22
US0530151036	AUTOM. DATA PROC. DL -,10	977	229	36	324,12	278.484,95	1,07
US0865161014	BEST BUY CO. DL-,10	485	562	2.372	66,32	28.287,05	0,11
US09290D1019	BLACKROCK INC. O.N.	234	245	11	976,32	200.913,62	0,77
US1101221083	BRISTOL-MYERS SQUIBB DL-10	5.501	2.138	182	47,85	231.486,11	0,89
US1273871087	CADENCE DESIGN SYS DL-,01	773	263	412	284,50	193.402,95	0,74
US14149Y1082	CARDINAL HEALTH INC.	665	665		153,99	90.056,59	0,35
US125041098	CBRE GROUP INC. A DL-,01	2.820	818	471	124,67	309.180,72	1,19
US03073E1055	CENCORA DL-,01	1.073	1.073		290,69	274.303,38	1,05
US20441A1025	CIA SANEAMENTO BA.ADR/2	9.307	9.307		20,98	171.718,28	0,66
US1255231003	CIGNA GROUP, THE DL 1	1.024	297	79	312,05	281.012,40	1,08
US17275R1023	CISCO SYSTEMS DL-,001	4.632	3.429		63,05	256.835,46	0,99
US1729674242	CITIGROUP INC. DL -,01	5.229	1.474	562	75,53	347.327,74	1,33
US22788C1053	CROWDSTRIKE HLD. DL-,0005	539	119		458,81	217.481,83	0,84
US24703L2025	DELL TECHS INC. C DL-,01	851	242	239	113,63	85.040,13	0,33
US2786421030	EBAY INC. DL-,001	2.546	1.437		72,74	162.866,98	0,63
US0367521038	ELEVANCE HEALTH DL-,01	635	194	59	380,53	212.502,46	0,82
US5324571083	ELI LILLY	640	201	124	722,57	406.687,89	1,56
US3755581036	GILEAD SCIENCES DL-,001	3.647	3.647		111,11	356.361,07	1,37
US38059T1060	GOLD FIELDS ADR/1 RC-,50	2.758	2.758		23,01	55.810,03	0,21
US38526M1062	GRAND CANYON EDUCAT. INC.	841	212		195,36	144.488,40	0,56
US4567881085	INFOSYS LTD. ADR/1 IR5	14.181	3.333	974	18,46	230.218,33	0,88
US4612021034	INTUIT INC. DL-,01	311	51		757,22	207.101,77	0,80
US46120E6023	INTUITIVE SURGIC. DL-,001	106	106		555,75	51.806,79	0,20
US48020Q1076	JONES LANG LASALLE DL-,01	174			222,66	34.071,62	0,13
IE000S9YS762	LINDE PLC EO -,001	593	108		464,08	242.018,68	0,93
US57636Q1040	MASTERCARD INC.A DL-,0001	901	267	120	577,78	457.813,54	1,77
US5949181045	MICROSOFT DL-,00000625	290	290		458,68	116.979,33	0,45
US6200763075	MOTOROLA SOLUTIONS DL-,01	611	611		418,43	224.835,75	0,86
US6516391066	NEWMONT CORP. DL 1,60	4.358	4.358		52,52	201.285,87	0,77
US6703461052	NUCOR CORP. DL-,40	1.414	774		108,94	135.468,44	0,52
US67066G1040	NVIDIA CORP. DL-,001	9.790	12.529	3.681	139,19	1.198.373,14	4,62
US6907421019	OWENS CORNING NEW DL-,01	1.613	603	619	135,30	191.925,86	0,74
US71363P1066	PERDOCEO EDUCATION DL-,01	2.747	1.498	7.592	32,95	79.600,43	0,31
US7427181091	PROCTER GAMBLE	2.778	1.111	77	168,56	411.801,67	1,58
US7475251036	QUALCOMM INC. DL-,0001	423	423		148,34	55.182,32	0,21
US74834L1008	QUEST DIAGNOSTICS DL-,01	927	233		172,00	140.219,86	0,54
US78442P1066	SLM CORP. DL-,20	8.839	1.974		32,89	255.663,27	0,98
US86333M1080	STRIDE INC. DL -,0001	637	123	99	148,81	83.362,91	0,32

ISIN	WP-Bezeichnung	Nominal in TSD / Stücke	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	Anteil in %
<b><i>lautend auf USD</i></b>							
US8716071076	SYNOPSYS INC. DL-,01	119	29		454,99	47.615,70	0,18
US8740391003	TAIWAN SEMICON.MANU.ADR/5	2.177	597	345	197,15	377.447,50	1,45
US8825081040	TEXAS INSTR. DL 1	1.566	412	127	184,99	254.765,93	0,98
US9078181081	UNION PAC. DL 2,50	1.316	577	37	222,51	257.517,51	0,99
US92343V1044	VERIZON COMM. INC. DL-,10	3.184	804		43,33	121.328,57	0,47
US92826C8394	VISA INC. CL. A DL -,0001	1.252	375	140	362,40	399.019,26	1,53

***In sonstige Märkte einbezogene Investmentzertifikate***

***Anteile an OGAW und OGA***

***lautend auf EUR***

AT0000A1A1F0	KEPLER Ethik Rentenfonds IT (T)	16.689	6.540	5.475	163,31	2.725.480,59	10,48
LU0535037997	SALM-SARA GLBL.CON. IEOD	6.361	3.856	5.200	64,32	409.139,52	1,57
LU0993947141	UNIINST.GL.CONV.ESG EOA	5.397	2.150	6.090	134,15	724.007,55	2,79

***Summe Wertpapiervermögen***

***25.843.413,71 99,33***

***Bankguthaben/Verbindlichkeiten***

***175.197,55 0,67***

EUR		175.197,55	0,67
SONSTIGE EU-WÄHRUNGEN		0,00	0,00
NICHT EU-WÄHRUNGEN		0,00	0,00

***Sonstiges Vermögen***

***1.724,62 0,00***

AUSSTEHENDE ZAHLUNGEN		-21.641,14	-0,08
DIVERSE GEBÜHREN		-4.531,43	-0,02
DIVIDENDENANSPRÜCHE		26.996,98	0,10
EINSCHÜSSE		0,00	0,00
SONSTIGE ANSPRÜCHE		0,00	0,00
ZINSANSPRÜCHE		0,00	0,00
ZINSEN ANLAGEKONTEN (inkl. negativer Habenzinsen)		900,21	0,00

***Fondsvermögen***

***26.020.335,88 100,00***

DEVISENKURSE		Kurs
Vermögensgegenstände in anderen Währungen als in EUR werden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet		
Währung		
Australische Dollar (AUD)		1,7634
Canadische Dollar (CAD)		1,5696
Schweizer Franken (CHF)		0,9360
Daenische Kronen (DKK)		7,4590
Brüttische Pfund (GBP)		0,8428
Hongkong Dollar (HKD)		8,9163
Israelische Schekel (ILS)		3,9773
Japanische Yen (JPY)		163,9200
Suedkoreanische Won (KRW)		1.559,1900
Schwedische Kronen (SEK)		10,8638
US-Dollar (USD)		1,1371

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage von Kursen bzw. Marktsätzen per 28. Mai 2025 oder letztbekannte bewertet.

#### Regeln für die Vermögensbewertung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile. Bei Investmentfonds mit mehreren Anteilscheinungattungen ergibt sich der Wert eines Anteiles einer Anteilscheinungattung aus der Teilung des Wertes einer Anteilscheinungattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinungattung.

Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten bzw. verfügbaren Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind:**

ISIN	WP-Bezeichnung	Käufe Stücke/Nominales in TSD	Verkäufe Stücke/Nominales in TSD
------	----------------	----------------------------------	-------------------------------------

## Wertpapiervermögen

### Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

#### Aktien

*lautend auf EUR*

FR0010259150	IPSEN S.A. PORT. EO 1	104	1.418
IT0003027817	IREN S.P.A. EO 1		17.451
NL0000379121	RANDSTAD NV EO ,10	277	2.101
NL00150001Q9	STELLANTIS NV EO ,01	631	10.559
BE0003739530	UCB S.A.	1.927	1.927

*lautend auf AUD*

AU000000SHL7	SONIC HEALTHCARE	1.323
--------------	------------------	-------

*lautend auf CAD*

CA56501R1064	MANULIFE FINANCIAL CORP.	10.572
--------------	--------------------------	--------

*lautend auf DKK*

DK0010307958	JYSKE BK A/S NAM. DK 10	150	599
DK0010219153	ROCKWOOL NAM.B DK 10	30	160

*lautend auf GBP*

GB0031743007	BURBERRY GROUP LS-,0005	4.481
--------------	-------------------------	-------

*lautend auf NOK*

NO0005052605	NORSK HYDRO ASA NK 1,098	27.160
--------------	--------------------------	--------

*lautend auf ILS*

IL0002730112	NICE LTD. IS 1	147
IL0006290147	TEVA PHARMACEUT. IS 0,1	7.674

*lautend auf JPY*

JP3475350009	DAIICHI SANKYO CO. LTD	1.000	6.500
JP3548600000	DISCO CORP.	100	100
JP3197600004	ONO PHARMACEUT.		1.860
JP3571400005	TOKYO ELECTRON LTD	100	1.300
JP3633400001	TOYOTA MOTOR CORP.		1.500

*lautend auf USD*

US0079031078	ADVANCED MIC.DEV. DL-,01	60	442
US0311621009	AMGEN INC. DL-,0001	54	511
US09247X1019	BLACKROCK CL. A DL -,01	14	210
US2044096012	CIA EN.GER.ADR PFD NV 1	14.484	57.319
US28176E1082	EDWARDS LIFESCIENCES		436
US3029411093	FTI CONSULTING DL-,01	158	713
US4448591028	HUMANA INC. DL-,166	33	501
US46817M1071	JACKSON FNCL CL.A DL-,10	1.124	1.124
US56418H1005	MANPOWERGROUP INC. DL-,01	168	1.280
US74366E1029	PROTAGONIST TH. DL-,00001	886	886
US8068821060	RADIUS RECYCLING INC.DL 1		1.041
US78463M1071	SPS COMMERCE INC. DL-,001	55	404
US87612E1064	TARGET CORP. DL-,0833	230	1.389

*lautend auf ZAR*

ZAE000085346	KUMBA IRON ORE LTD RC -01	458	6.165
--------------	---------------------------	-----	-------

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

<b>Wertpapiervermögen</b>	<b>EUR</b>	<b>%</b>
<b>Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere</b>		
Aktien	21.984.786,05	84,49
<b>In sonstige Märkte einbezogene Investmentzertifikate</b>		
Anteile an OGAW und OGA	3.858.627,66	14,84
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>	<b>25.843.413,71</b>	<b>99,33</b>
<b>Bankguthaben/Verbindlichkeiten</b>		
	<b>175.197,55</b>	<b>0,67</b>
<b>Sonstiges Vermögen</b>	<b>1.724,62</b>	<b>0,00</b>
<b>Fondsvermögen</b>	<b>26.020.335,88</b>	<b>100,00</b>

Linz, am 11. September 2025

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Andreas Lassner-Klein

Dr. Michael Bumberger

**Angaben zur Vergütungspolitik für das Geschäftsjahr 2024 der KEPLER-FONDS KAG**

Anzahl der Mitarbeiter per 31.12.2024	128
Anzahl der Risikoträger per 31.12.2024	35
Fixe Vergütungen	EUR 10.318.344,19
Variable Vergütungen	EUR 222.400,00
<b>Summe Vergütungen alle Mitarbeiter</b>	<b>EUR 10.540.744,19</b>
davon Geschäftsführer	EUR 757.890,02
davon Führungskräfte - Risikoträger (ohne Geschäftsführer)	EUR 1.679.745,00
davon Sonstige Risikoträger (ohne Kontrollfunktion)	EUR 2.293.064,34
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR 216.962,88
davon Vergütungen für Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsführer und Risikoträger	EUR 0,00
<b>Summe Vergütungen Risikoträger</b>	<b>EUR 4.947.662,24</b>

Es wird keinerlei Vergütung direkt vom OGAW/AIF geleistet.

## Beschreibung, wie die Vergütung in der KEPLER-FONDS KAG berechnet wurde

In Umsetzung der in den §§ 17a bis 17c InvFG bzw § 11 AIFMG und Anlage 2 zu § 11 AIFMG enthaltenen Regelungen für die Vergütungspolitik und -praxis hat die KEPLER-FONDS KAG („KAG“) die „Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der KEPLER-FONDS KAG“ („Vergütungsrichtlinien“) erlassen. Diese enthalten Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik sowie Regelungen, die ausschließlich auf identifizierte Mitarbeiter im Sinne des § 17a InvFG und § 11 AIFMG („Risikoträger“) anzuwenden sind, inkl. Festlegung des Kreises dieser Risikoträger. In den Vergütungsrichtlinien finden sich Regeln zur angemessenen Festlegung fixer und variabler Gehälter, zu freiwilligen Altersversorgungs- sowie anderen Sozialeistungen, Regeln für die Zuteilung und Auszahlung variabler Vergütungen und für die diesbzgl. Leistungsbeurteilung.

Durch diese Vergütungsrichtlinien wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik und -praxis der KAG mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen oder Fondsbestimmungen der von ihr verwalteten Portfolios nicht vereinbar sind. Seit jeher wird großer Wert auf einen soliden und ausgeglichenen Geschäftsansatz gelegt, um Umweltschutz, soziale Verantwortung, gute Unternehmensführung und wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen. Sichergestellt wird dies v.a. durch Leistungskriterien sowie den Risikomanagementprozess.

Die Vergütungsrichtlinien stehen im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der KAG, der von ihr verwalteten Portfolios und deren Anteilinhaber, u.a. durch die Verwendung von risikorelevanten Leistungskriterien, und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Auf Basis der Vergütungsrichtlinien werden die fixen und variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. Die Gesamtvergütung ist marktkonform und finanziert.

Das Fixgehalt ist eine Vergütung, die nicht nach Maßgabe der Leistung des Unternehmens (finanzielles Ergebnis) oder des Einzelnen (individuelle Zielerreichung) variiert. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung des Fixgehaltes sind das Ausbildungsniveau, das Dienstalter, die Berufserfahrung, spezielle (Fach)Kompetenzen, die konkret auszuführende Tätigkeit sowie die damit verbundene und übernommene Verantwortung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und allfällige variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, was es jedem Mitarbeiter ermöglicht, ein angemessenes Leben auf der Grundlage des Fixeinkommens zu führen.

Voraussetzung für die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen sind ein adäquates Gesamtergebnis der KAG und eine adäquate Finanzierbarkeit. Ein schwaches oder negatives Ergebnis der KAG führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung.

Die jeweiligen Höhen der Zahlungen an Risikoträger ergeben sich aus einer Kombination aus der Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der einzelnen Mitarbeiter, dem Grad der Erfüllung der spezifischen Leistungskriterien auf den verschiedenen Ebenen (Mitarbeiter, Organisationseinheiten, KAG und Portfolios), der hierarchischen Einstufung, der Dauer der Zugehörigkeit zum Unternehmen sowie der Höhe der Sollarbeitszeit. Die Beurteilung der persönlichen Eigenschaften der Mitarbeiter basiert auf Faktoren wie Arbeitsverhalten, Effektivität, Kreativität, Auffassungsgabe, Teamfähigkeit etc. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis von quantitativen (finanziellen) sowie qualitativen (nicht finanziellen) Kriterien. Neben den absoluten Leistungsindikatoren werden auch relative Indikatoren, wie zB relative Portfolio-Performance zum Markt eingesetzt. Des Weiteren kommen funktionsspezifische Beurteilungskriterien zum Einsatz, um die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche unabhängig voneinander bewerten zu können. In keinem Bereich wird ein direkter und ausschließlicher Konnex zw. einer etwaigen außergewöhnlichen Performance eines einzelnen (oder mehrerer) Portfolios und der variablen Vergütung hergestellt. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen. Bei der Erfolgsmessung für variable Gehaltsbestandteile werden sämtliche Bemessungskriterien neu evaluiert und unter Berücksichtigung aller Arten laufender und künftiger Risiken gegebenenfalls berichtet.

Eine allfällige variable Vergütung ist mit der im FMA-Rundschreiben zur „Erheblichkeitsschwelle bei variablen Vergütungen“ in der jeweils aktuellen Fassung angeführten Höhe begrenzt.

Die Einzelheiten der Vergütungsrichtlinien sowie der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Internetseite der KAG unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) (Menü „Service“, Untermenü „Infocenter“, Untermenü „Downloads“, Rubrik „Sonstige Informationen“) abrufbar. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

**Ergebnis der in § 17c InvFG genannten Überprüfungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG:**

Die von Risikomanagement/Compliance (14.04.2025) bzw. Vergütungsausschuss (14.05.2025) durchgeführte Überprüfung ergab keinerlei Unregelmäßigkeiten.

**Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik der KEPLER-FONDS KAG in der Berichtsperiode:**

Keine wesentlichen Änderungen der Vergütungspolitik.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechenschaftsbericht

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

**Ethik Mix Dynamisch,  
Miteigentumsfonds,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2025, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Mai 2025 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

**Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ulrich Pawlowski.

Linz  
11. September 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Ulrich Pawlowski  
Wirtschaftsprüfer

## *Steuerliche Behandlung*

Die steuerlichen Behandlungen werden von der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) berechnet, auf [my.oekb.at](http://my.oekb.at) veröffentlicht und stehen für sämtliche Fonds zum Download zur Verfügung.

Zusätzlich stehen die steuerlichen Behandlungen auch auf unserer Homepage unter [www.kepler.at](http://www.kepler.at) zur Verfügung.

Link OeKB: [my.oekb.at](http://my.oekb.at)

Link KEPLER Homepage: [www.kepler.at](http://www.kepler.at)

gültig ab Juni 2022

# Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Ethik Mix Dynamisch**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

## Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilstyp dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

## Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

## Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

**Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.**

Die Veranlagung des Investmentfonds erfolgt zu mindestens 60 % des Fondsvermögens in Aktien und zu maximal 40 % des Fondsvermögens in Anleihen, Anleihen in Form von Geldmarktinstrumenten, Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen. Die Veranlagung in die zuvor genannten Instrumente kann direkt in Form von Einzeltiteln und indirekt über Fonds, Zertifikate und Derivate erfolgen. Zur Ertrags- und Risikooptimierung können auch Alternative Investments (z.B. Wandelanleihen) beigemischt werden.

Der Investmentfonds investiert dabei überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, je nach Marktlage bzw. Einschätzung des Fondsmanagements in alle Arten von Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumenten nationaler und internationaler Emittenten, die Kriterien der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit beachten. Zusätzlich werden Ausschlusskriterien wie z.B. Arbeits- und Menschenrechtskontroversen, Fossile Brennstoffe oder Rüstung berücksichtigt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

### - Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

### - Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 40 % des Fondsvermögens erworben werden.

### - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

### - Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 %** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

**Commitment Ansatz:**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **40 %** des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 40 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsporfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

## Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 4,00 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

–

- **Rücknahme und Rücknahmemeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an österreichischen Bankarbeitstagen (ausgenommen Karfreitag und Silvester).

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmemeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

## Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom **01.06.** bis zum **31.05.**

## Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### - Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschüttter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.08.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab **15.08.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

### - Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.08.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

### - Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der **15.08.** des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 %**. Die Vergütung wird für jeden Kalendertag auf Basis des jeweiligen Fondsvermögens des Vortages errechnet, in der Anteilswertberechnung abgegrenzt und dem Fonds monatlich entnommen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 %** des Fondsvermögens.

**Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.**

## Anhang

### Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

#### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

#### 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma\\_registers\\_upreg](https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg)<sup>1</sup>

#### 1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

#### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal

<sup>1</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

---

3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Ex- change (BOX)

# Information gemäß Art. 11 VO (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



**Name des Produkts:** Ethik Mix Dynamisch

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299000GVC00I1NL4172

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ●  **Ja**

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

● ●  **Nein**

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 93,0 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

### Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Im Ethik Mix Dynamisch erfolgte die Titelauswahl anhand eines nachhaltigen Anlageprozesses. Dabei gelangten Ratings der Nachhaltigkeitsagentur ISS ESG und ethische Ausschlusskriterien zum Einsatz. Im KEPLER-Ethikbeirat erfolgte ein Meinungsaustausch zu den ethischen Veranlagungsgrundsätzen. Durch das KEPLER Engagement erfolgte ein aktiver Dialog mit den Unternehmen. Zudem wurden die Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz sowie anerkannte Qualitätsstandard für nachhaltige Anlageprodukte (Österreichisches Umweltzeichen, FNG-Siegel) erfüllt.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

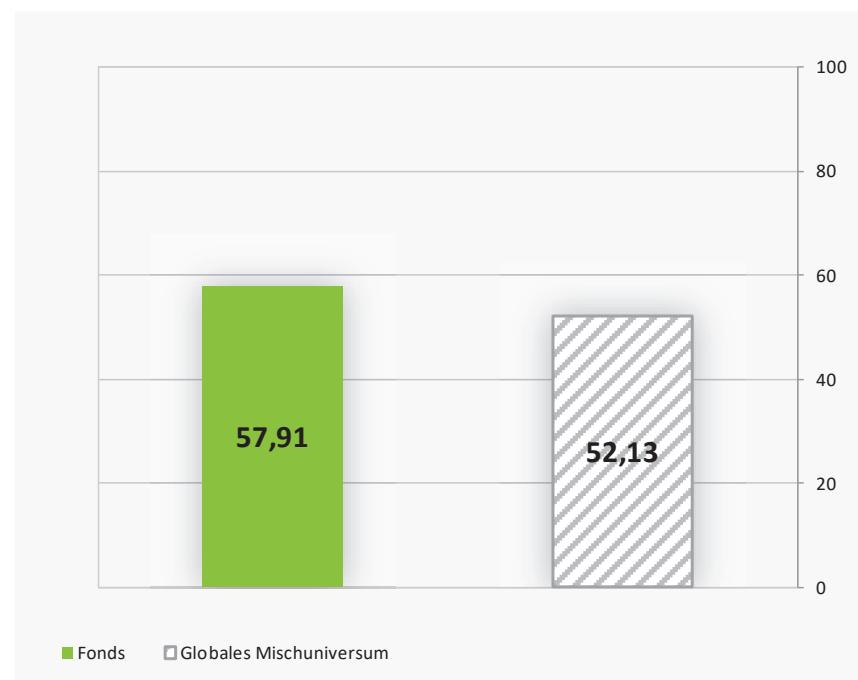
Die in diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen wurden nach den unter dem Punkt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ beschriebenen Auswahlkriterien getätigten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale des Investmentfonds wird der ISS ESG Performance Score herangezogen.

Der ISS ESG Performance Score bewertet die Nachhaltigkeit des Portfolios. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100. Je höher die Bewertung, desto nachhaltiger das Portfolio.



Die verbindlich angewandten Ausschlusskriterien wurden eingehalten.

### ...und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

01.06.2023 – 31.05.2024	56,67
01.06.2022 – 31.05.2023	58,19

### Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen umfassten sowohl allgemeine Umwelt- und Sozialziele als auch die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs).

Die investierten Unternehmen wurden als nachhaltig eingestuft, wenn diese gemäß ISS ESG Corporate Rating in ihrer Branche besonders gut in der Lage sind, ESG Risiken angemessen zu managen, negative Nachhaltigkeitsauswirkungen zu mindern, die Chancen des Wandels zu einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen und somit positiv zu allgemeinen sozialen oder ökologischen Zielen beitragen. Auch als nachhaltig wurden Investitionen in Unternehmen eingestuft, die durch ihre Produkte/Dienstleistungen entsprechend der Einschätzung von ISS ESG zu einem oder mehreren der 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs - Sustainable Development Goals) je in unterschiedlichem Ausmaß beitragen: keine Armut, kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; hochwertige Bildung; Geschlechtergleichheit; sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; bezahlbare und saubere Energie; menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; Industrie, Innovation und Infrastruktur; weniger Ungleichheiten; nachhaltige Städte und Gemeinden; nachhaltiger Konsum und Produktion; Maßnahmen zum Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben an Land; Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Die ausgewiesenen nachhaltigen Investitionen, umfassen nur Emittenten, die etablierte Normen wie Menschen- oder Arbeitsrechte berücksichtigten bzw. keine Kontroversen bei Umwelt- oder Wirtschaftspraktiken aufwiesen. Weiters durften diese Unternehmen kein Exposure in kontroverse Waffen oder thermische Kohle (Förderer mit einem Umsatzanteil größer/gleich 1 %) aufweisen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts), wurden sowohl durch Ausschlusskriterien (Negativkriterien) als auch den „Best-in-Class“ Ansatz (Positivkriterien) berücksichtigt. Wie die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsprozess einbezogen wurden, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Die ausgewiesenen nachhaltigen Investitionen umfassen nur Emittenten, die etablierte Normen wie Menschen- oder Arbeitsrechte berücksichtigten bzw. keine Kontroversen bei Umwelt- oder Wirtschaftspraktiken aufwiesen. Somit stehen die ausgewiesenen nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

***In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.***

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

***Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.***



## Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Berücksichtigung erfolgt sowohl durch Ausschlusskriterien (Negativkriterien) als auch den „Best-in-Class“ Ansatz (Positivkriterien).

Nachfolgend wird dargestellt, welche Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteiligen Auswirkungen durch den Investitionsprozess insbesondere berücksichtigt wurden sowie die Maßnahmen die dazu ergriffen wurden:

PAI 1-3 - Treibhausgasemissionen; CO2-Fußabdruck; THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Unternehmen mit Exposure im Bereich der fossilen Brennstoffe wurden bei Überschreitung verschiedener Umsatzschwellen, je nach Art des Tätigkeitsbereiches (Kohleabbau, Stromerzeugung aus Kohle, Ölsande, Fracking, andere fossile Brennstoffe), ausgeschlossen. Es erfolgte zudem eine Berücksichtigung im ISS ESG Corporate Rating (Indikatoren "Climate change strategy" und "GHG emission intensity").

PAI 4 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Unternehmen mit Exposure im Bereich der fossilen Brennstoffe wurden nach verschiedenen Umsatzschwellen, je nach Art des Tätigkeitsbereiches (Kohleabbau, Stromerzeugung aus Kohle, Ölsande, Fracking, andere fossile Brennstoffe), ausgeschlossen.

PAI 5 - Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Eine Berücksichtigung erfolgte im ISS ESG Corporate Rating (Indikator "Energy use - Coal/nuclear/unclear energy sources").

PAI 6 - Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Eine Berücksichtigung erfolgte im ISS ESG Corporate Rating (SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz).

PAI 7 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Unternehmen mit kontroversem Umweltverhalten wurden ausgeschlossen.

PAI 8 - Emissionen in Wasser: Im Ratingprozess des ISS ESG Corporate Ratings wurde der Indikator "COD (Chemical Oxygen Demand) emissions" berücksichtigt.

PAI 9 - Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Im Ratingprozess des ISS ESG Corporate Ratings wurde der Indikator "Hazardous waste" berücksichtigt.

PAI 10 - Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Unternehmen, die etablierte Normen wie Menschen- oder Arbeitsrechte missachten bzw. Kontroversen bei Umweltpraktiken zeigen, wurden ausgeschlossen.

PAI 11 - Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Berücksichtigung im ISS ESG Corporate Rating (Indikatoren "Business Ethics", "Environmental Management", "Human rights", "Training and education").

PAI 12 - Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Berücksichtigung im ISS ESG Corporate Rating (Indikator "Equal opportunities and non-discrimination").

PAI 13 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Berücksichtigung im ISS ESG Corporate Rating (Indikatoren "Gender distribution" und "Equal opportunities and non-discrimination").

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

PAI 14 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Unternehmen, die in "kontroverse Waffen" involviert sind, wurden ausgeschlossen.

PAI 15 – Im ESG Country Rating wurde die Klima-Performance abgefragt (Indikator „Greenhouse gas emissions per capita“)

PAI 16 - Länder, die beispielweise gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder Pressefreiheit verstoßen bzw. Kinderarbeit oder Todesstrafe nicht verboten haben, wurden ausgeschlossen.



### Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Wertpapierbezeichnung	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
APPLE INC.	INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	4,77%	USA
UNIINST.GL.CONV.SUST. EOA	SONSTIGE	4,30%	SONSTIGE
NVIDIA CORP. DL-.001	INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	4,20%	USA
SALM-SASUSTAIN.CONVER.I	SONSTIGE	2,37%	SONSTIGE
ALPHABET INC.CL.A DL-.001	INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	2,17%	USA
ELI LILLY	GESUNDHEITSWESEN	1,82%	USA
MASTERCARD INC.A DL-.0001	FINANZ	1,62%	USA
ABBVIE INC. DL-.01	GESUNDHEITSWESEN	1,50%	USA
PROCTER GAMBLE	KONSUMGÜTER	1,50%	USA
UNICREDIT	FINANZ	1,37%	ITALIEN
TOKIO MARINE HOLDINGS INC	FINANZ	1,37%	JAPAN
VISA INC. CL. A DL -.0001	FINANZ	1,36%	USA
TAIWAN SEMICON.MANU.ADR/5	INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	1,33%	TAIWAN (FORMOSA)
HSBC HLDGS PLC DL-.50	FINANZ	1,31%	GROSSBRITANNIEN
ASICS CORP.	KONSUMGÜTER	1,28%	JAPAN



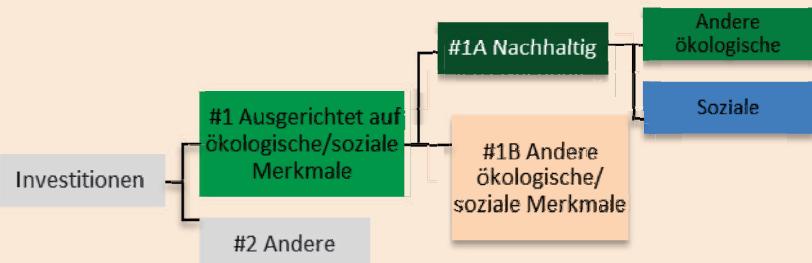
## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Der Anteil betrug 95,9 %

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### Wie sah die Vermögensallokation aus?

- 95,9 % der Investitionen standen im Einklang mit ökologischen und sozialen Merkmalen (#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale),
- 93,0 % der Investitionen hatten ein nachhaltiges Investitionsziel (#1A Nachhaltige Investitionen).
- 4,1 % der Investitionen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

### In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Subsektor	Anteil am FV
INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	INFORMATIONSTECHNOLOGIE	27,88%
FINANZ	FINANZ	17,96%
GESUNDHEITSWESEN	GESUNDHEITSWESEN	10,85%
INDUSTRIE	INDUSTRIE	8,95%
KONSUMGÜTER	KONSUM ZYKLISCH	7,12%
INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	KOMMUNIKATIONSDIENSTE	6,12%
FINANZ	BANKEN	4,60%
KONSUMGÜTER	KONSUM NICHT ZYKLISCH	2,99%
INDUSTRIE	GRUNDSTOFFE	2,45%
STAATSNAHE	STAAT	2,16%
IMMOBILIEN	IMMOBILIEN	1,67%
STAATSNAHE	SUPRANATIONAL	0,91%
STAATSNAHE	STAATL. AGENTUR	0,68%
VERSORGER	VERSORGER	0,61%
STAATSNAHE	REGIONEN	0,44%
INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	KOMMUNIKATION	0,38%
KONSUMGÜTER	KONSUMGÜTER ZYKLISCH	0,37%
KONSUMGÜTER	KONSUMGÜTER NICHT-ZYKLISCH	0,25%
FINANZ	VERSICHERUNGEN	0,20%
INFORMATIONS UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	TECHNOLOGIE	0,19%
SONSTIGE	SONSTIGE	3,21%

Der Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, betrug 0,04 %



## Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in diesem Finanzprodukt waren zu 0,31 % mit der EU-Taxonomie konform. Eine Überprüfung der Taxonomiekonformität durch den Wirtschaftsprüfer oder Dritte fand nicht statt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-Konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

**Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichten darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln. **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

### Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?

Ja:

in fossiles Gas

✗ Nein

in Kernenergie

*Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ein Ausweis ist aktuell nur für die folgenden Umweltziele iSD Taxonomie-VO möglich:

- Klimaschutz: 0,30 %
- Anpassung an den Klimawandel: 0,01 %

Die genannten Werte beziehen sich auf die Taxonomiekonformität einschließlich Staatsanleihen.

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist es aktuell nicht möglich, eine Zuordnung des Beitrages zu den anderen EU-Taxonomiezielen vorzunehmen. Datengrundlage sind Offenlegungen der investierten Unternehmen sowie subsidiär Daten von ESG Research Partnern.

### Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichten Tätigkeiten geflossen sind?

Der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten betrug 0,02 %.

Der Anteil an ermöglichten Tätigkeiten betrug 0,22 %.

### Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

01.06.2023 – 31.05.2024	0,0 %
01.06.2022 – 31.05.2023	0,0 %

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



## Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Nachhaltige Investitionen wurden auf Beiträge zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und anhand des ISS ESG Corporate Ratings geprüft. Da hier sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfasst waren, war die Festlegung von spezifischen Anteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts betrug 93,0 %



## Wie hoch war der Anteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich war, betrug der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts mindestens 93,0 %



## Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz

Ein Anteil des Fondsvermögens konnte zudem unter Umständen in Wertpapiere, Sichteinlagen, Termineinlagen, FX und Derivate investiert werden, für die keine Nachhaltigkeitskriterien definiert waren oder keine Nachhaltigkeitsbewertung vorlag. Sichteinlagen und Termineinlagen dienten primär der Liquiditätssteuerung. Bei FX und Derivaten ist eine Nachhaltigkeitsbewertung aktuell nicht möglich. Weiters konnten einzelne im Finanzprodukt gehaltene Investitionen aus dem nachhaltigen Anlageuniversum fallen. Die Emittenten dieser Titel wurden von KEPLER schriftlich kontaktiert und erhielten eine Frist von vier Monaten, um den festgelegten Nachhaltigkeitskriterien wieder gerecht zu werden. Bei Nichtentsprechen wurden die Titel verkauft.



## Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde durch die Einhaltung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sichergestellt.

Die KEPLER-FONDS KAG bediente sich zur Umsetzung der verbindlichen Anlagestrategie unter anderem des Analysehauses ISS ESG, einem langjährigen Partner im Bereich der Nachhaltigkeitsanalyse.

Auf Basis der im KEPLER-Nachhaltigkeitsprozess festgelegten Kriterien wurde der KAG von ISS ESG quartalsweise ein nachhaltiges Anlageuniversum mit einer Liste von Emittenten zur Verfügung gestellt, welches all diejenigen Titel erhielt, die zum Investment zugelassen waren.

Die Auswahl dieses Anlageuniversums erfolgte zunächst nach einem Best-In-Class-Ansatz. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass nur die Emittenten, die die besten Nachhaltigkeitsleistungen in ihrer Kategorie erbringen, Aufnahme fanden.

Beim Best-in-Class Ansatz kamen unterschiedliche Ratings zum Einsatz. In das Anlageuniversum wurden nur Emittenten aufgenommen, die im ESG Corporate Rating (Unternehmen) oder im ESG Country Rating (Staaten) den „Prime“-Status erreichten. Bei den Ratings handelt es sich um ganzheitliche Nachhaltigkeitsbewertungen, bei denen Einzelkriterien in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance einzeln gewichtet bzw. bewertet und schließlich zu einer Gesamtnote aggregiert werden. Überdies waren auch Emittenten investierbar, die gemäß SDG Impact Rating einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen leisten. Als zusätzliches Kriterium wurde dann auch das Carbon Risk Rating, welches die Klimarisiken und -chancen von Unternehmen/Staaten bewertet, berücksichtigt.

Nach Anwendung der ESG Ratings erfolgte eine weitere Analyse in Hinblick auf Verstöße gegen Ausschlusskriterien. Die Ausschlusskriterien für Unternehmen (Unternehmenskontroversen) berücksichtigen sowohl die Ebene der Geschäftsfelder (Sector-Based-Screening) als auch die Geschäftspraktiken von Unternehmen (Norm-Based-Screening).

Auch für Staaten und Gebietskörperschaften kamen Ausschlusskriterien (Länderkontroversen) zum Einsatz.

Kamen Subfonds zum Einsatz, so musste der überwiegende Anteil der eingesetzten Subfonds Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Als Nachhaltigkeitskriterien für diese Subfonds waren folgende Kriterien definiert:

Der Subfonds förderte entweder soziale und/oder ökologische Merkmale iSD Art. 8 oder strebte ein nachhaltiges Investitionsziel iSD Art. 9 EU-Offenlegungs-VO an. Gleichzeitig berücksichtigten diese Investitionen auch die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs).

Der zur Diskussion und Förderung der sozialen und ökologischen Performance der Investitionen eingerichtete KEPLER Ethikbeirat, der sowohl aus internen als auch externen Experten zum Thema Ethik, Nachhaltigkeit und nachhaltige Investitionen besteht, traf regelmäßig zusammen.

Unternehmen, die gegen ein Ausschlusskriterium verstießen und/oder den Prime-Status verloren, wurden von KEPLER schriftlich kontaktiert. In dem Schreiben wurde der genaue Verstoß und/oder die Gründe für die Herabstufung im Nachhaltigkeitsrating erläutert und Verbesserungsmöglichkeiten präsentiert. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Titel bei ausbleibender Verbesserung verkauft werden.

Die Unternehmen erhielten eine Frist von vier Monaten, um den Kriterien von KEPLER in Abstimmung mit ISS ESG wieder gerecht zu werden. War das nicht der Fall, wurden die Titel verkauft.



## Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**  
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**  
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**  
Nicht anwendbar.
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**  
Nicht anwendbar.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.